

Am tliche Anzeigen



des

Wiesbadener Tagblatts.

Erscheinungstage:
Mittwoch und Samstag.

Verlags- Fernsprecher: Nr. 2953.

No. 49.

Mittwoch, den 22. Juni.

1904.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung vom 20. September 1867 (Ges.-S. 1529) über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen und der §§ 137 und 139 des Landesverwaltungs-Gesetzes, sowie gemäß § 39 der Reichsverwaltungsordnung und § 1 des Gesetzes vom 24. April 1888 (Ges.-S. 79) betreffend die Einrichtung von Polizeibehörden für Schornsteinfeger wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Wiesbaden mit Ausnahme des Stadt- und Landkreises Frankfurt a. M. verordnet, was folgt:

Titel I. Anstellung und Stellvertretung.

§ 1. Die Anstellung als Bezirkschornsteinfeger erfolgt durch die Landräte, in der Stadt Wiesbaden durch den Polizeidirektor. Die Anstellung erfolgt auf jederzeitigen Widerruf; dem Angestellten steht ein vierwöchentliches Kündigungsrecht zu. Eine Änderung der Kreisbezirke ist jederzeit zulässig, ohne daß dem Bezirkschornsteinfeger ein Widerspruchsrecht oder ein Anspruch auf Entschädigung zusteht.

Die Anstellung erfolgt im Wege des Vertrages. Diese Verordnung bildet einen wesentlichen Bestandteil eines jeden Anstellungsvertrages. In demselben muß der Angestellte ausdrücklich anerkennen, daß er sich diesen Vorschriften, sowie den zu deren Ausführung ergebenden Bestimmungen unterwirft, und daß auch etwaige spätere Änderungen der Vorschriften und Bestimmungen ohne weiteres für ihn gelten sollen.

Jede Anstellung eines Bezirkschornsteinfegers wird ebenso, wie eine Stellvertretung und Entlassung öffentlich bekannt gemacht. Die Festsetzung der näheren Anstellungsbedingungen bleibt der Anstellungsbehörde überlassen.

Die Gebühren werden, wenn der zugewiesene Kreisbezirk mehr als eine Ortschaft umfaßt, vom Landrat, sonst von der Ortspolizeibehörde festgesetzt (§ 77 der Reichsverwaltungsordnung).

§ 2. Die Anstellung setzt voraus, daß der Angestellte:

- unbescholten ist und sich der besonderen persönlichen Zuverlässigkeit erfreut, welche für den Beruf unentbehrlich ist; namentlich auch einen nüchternen Lebenswandel führt; das 24. Lebensjahr vollendet hat;
- die Reifeprüfung vor einer auf Grund des § 133 der Gewerbeordnung eingesetzten Prüfungskommission für Schornsteinfeger bestanden hat;
- die Anstellungsbehörde kann eine Stellvertretung des Bezirkschornsteinfegers (§ 47 Abs. 2 der Reichsverwaltungsordnung und zwar gleichfalls auf jederzeitigen Widerruf), zulassen:

a) bei seiner Einberufung zum Militärdienst, für die Dauer desselben;

b) bei ungunstigen Vermögensverhältnissen während der Dauer einer Pflegschaft für denselben;

c) sonst nur bei besonderer Notlage und nicht länger als auf ein Jahr;

d) nach dem Tode eines Bezirkschornsteinfegers für Rechnung der Witwe, während des Wittwenstandes, oder, wenn minderjährige Erben vorhanden sind, für deren Rechnung, jedoch in beiden Fällen nur dann, wenn ungunstige Vermögensverhältnisse vorliegen.

Der Stellvertreter muß den Anforderungen des § 2 entsprechen. Auf ihn finden die Vorschriften des Titels II und III sinngemäße Anwendung.

Titel II. Vorschriften für die Tätigkeit der Bezirkschornsteinfeger.

§ 4. Der Bezirkschornsteinfeger hat die Vorschriften der die Schornsteine betreffenden Verordnungen gewissenhaft zu beobachten; er unterwirft die Polizeibehörde in ihrer Aufsicht über alle in seinem Bezirke befindlichen Feuerstätten (insbesondere Schornsteine, Röhren, Rauchfänge einschließlich der dazu gehörigen Rauchrohre). Er hat zu diesem Zwecke bei Ausübung seines Gewerbes auf alle Mängel der Bau- und Feuerstätten der Gebäude zu achten und etwaige ihm bekannte Mängel unverzüglich zur Kenntnis der Grundeigentümer bezw. Hausbewohner, sowie der zuständigen Ortspolizei zu bringen. Die von ihm oder seinen Gehilfen gefundenen Mängel und das Datum der Mitteilung sind im Rehrbuch § 6 zu verzeichnen.

§ 5. Der Bezirkschornsteinfeger muß die Reinigungsarbeiten, insbesondere die Reinigung der Schornsteine, entweder selbst vornehmen oder unter seiner vollen Verantwortlichkeit durch sachverständige Stellen oder mit nachfolgender Bestätigung auch durch Lehrlinge ausführen lassen. Beim Reinigen durch einen Lehrling muß der Bezirkschornsteinfeger selbst oder ein sachverständiger Geselle gegenwärtig sein, die Arbeit leiten und beaufsichtigen und sich der Verantwortung von der sachgemäßen Ausführung abzugeben.

§ 6. Der Bezirkschornsteinfeger hat ein Rehrbuch zu führen, in welches die einzelnen Reinigungen der Heizenfolge nach einzutragen sind. Hierbei ist nach jeder Reinigung das Datum und der Gebührentrag anzugeben.

Dieses Rehrbuch muß der Polizeibehörde auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden.

Dem Rehrbuch ist ein Abdruck dieser Verordnung und der geltende Gebührentarif vorzusetzen. Das Rehrbuch ist vor Ingebrauchnahme der Anstellungsbehörde zur Stempelung vorzulegen. Jedem Kunden ist auf Erfordern die Pflicht der ihn betreffenden Einträge des Rehrbuchs zu gestatten.

§ 7. Der Bezirkschornsteinfeger hat etwaige Mängel von der Polizeibehörde aufgetragene Unter-

suchungen und sonstige in sein Fach schlagende Aufträge ohne Verzögerung gegen nachträgliche angemessene im Streitfalle von der Anstellungsbehörde festzusetzende Entschädigung zu erledigen.

Wenn Ausbruch eines Brandes in solchen Orten seines Bezirkes, in denen keine Berufsfeuerwehr besteht, hat er sich schleunigst auf der Brandstätte einzufinden, dort berufsmäßige Hilfe zu leisten und etwaige Weisungen des Leiters der Löscharbeiten zu befolgen.

Gehilfen des Bezirkschornsteinfegers liegt die gleiche Pflicht wie ihm ob.

§ 8. Jede Annahme eines Gesellen oder Gehilfen ist vorher der Ortspolizeibehörde unter Vorlage von Ausweispapieren schriftlich anzuzeigen. Diese ist befugt, die Annahme und das Fahren solcher Gehilfen (Gesellen oder Lehrlingen) zu untersagen, deren Persönlichkeit der für den Beruf erforderlichen besonderen Zuverlässigkeit entbehrt oder deren Befähigung nach freiem Ermessen der Behörde keine genügende Sicherheit für die ordnungsmäßige Ausführung der ihnen obliegenden Arbeiten bietet. Ergibt sich nach der Annahme, daß diese Sicherheit nicht mehr vorhanden ist, so ist der Gehilfe auf Erfordern der Ortspolizeibehörde binnen zu bestimmender Frist zu entlassen.

§ 9. Der Anstellungsbehörde und den vorgelegten Behörden derselben bleibt überlassen, regelmäßige und außerordentliche Revisionen der Kreisbezirke durch Sachverständige anzuordnen und weitere Bedingungen und Auflagen für die Geschäftsführung der Bezirkschornsteinfeger je nach den örtlichen Verhältnissen vorzuschreiben.

§ 10. Jeder Bezirkschornsteinfeger muß innerhalb seines Bezirkes wohnen. Ausnahmen können in dringenden Fällen von der Anstellungsbehörde widerruflich zugelassen werden.

Zwecks Sicherung der Feuerhilfe darf sich der Bezirkschornsteinfeger nicht ohne genügende Stellvertretung und nicht ohne vorgängige Anzeige an die Ortspolizeibehörde von seinem Wohnorte entfernen.

Der Bezirkschornsteinfeger muß dem Publikum mit Höflichkeit entgegenkommen und berechtigten Wünschen Rechnung tragen, auch seine Gehilfen hierzu anhalten.

Das Anfordern oder Auffuchen von Trinkgeldern, insbesondere Neujahrgeldern, ist verboten.

Titel III. Widerruf der Anstellung.

§ 11. Der Widerruf der Anstellung und damit die sofortige Entlassung tritt insbesondere ein, wenn nach Ansicht der Anstellungsbehörde:

a) die Voraussetzung der Unbescholtenheit oder der persönlichen besonderen Zuverlässigkeit, insbesondere des nüchternen Lebenswandels nicht mehr zutrifft;

b) wenn sich der Bezirkschornsteinfeger grober Verstöße gegen seine Berufspflichten, insbesondere auch gegen die Vorschriften dieser Verordnung schuldig macht; namentlich, wenn die Reinigung der Schornsteine nicht pünktlich, nicht ordnungsmäßig und regelmäßig vorgenommen wird;

c) die Anordnungen der Anstellungs- und der Polizeibehörde nicht befolgt werden;

d) bei Ausübung des Gewerbes die erforderliche Rücksichtnahme auf die Hausbewohner gräßlich oder wiederholt verlegt wird.

Titel IV. Uebergangsbestimmungen.

§ 12. Auf die beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits angestellten Bezirkschornsteinfeger kommen, sofern sich dieselben nicht ausdrücklich schriftlich den Bestimmungen in § 11 unterwerfen, die dem § 11 entsprechenden früheren Vorschriften zur Anwendung. Die §§ 4—10 dieser Verordnung gelten aber auch für sie.

§ 13. Aufgehoben werden mit der in § 12 enthaltenen Maßgabe alle den vorliegenden Gegenstand regelnden bisherigen Vorschriften. Aufgehoben wird insbesondere die Kassatische Instruktion für die Kaminfeger vom 8. November 1854 nebst Ausführungsanweisungen.

Titel V. Strafbestimmungen.

§ 14. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 4—8 und 10 dieser Polizei-Verordnung, sowie gegen die in § 9 a. a. O. erlassenen Vorschriften werden — unbeschadet der Befugnis der Anstellungsbehörde den Bezirkschornsteinfeger zu entlassen — insoweit nicht sonstige schärfere Strafbestimmungen Platz greifen, mit einer Geldstrafe bis zu 80 Mk. oder im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft geahndet.

Soweit die in § 12 genannten Bezirkschornsteinfeger von den Vorschriften dieser Polizei-Verordnung betroffen werden, finden auch die obigen Strafbestimmungen auf sie Anwendung.

Titel VI. Inkrafttreten der Polizeiverordnung.

§ 15. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung im Regierungsamtsblatt in Kraft.

Wiesbaden, den 6. April 1904.
Der Regierungs-Präsident: Sengstienberg.

Verordnung.

§ 1. Unsere Verordnung über die Anstellung und die Pflichten der Bezirkschornsteinfeger für den Regierungsbezirk Wiesbaden, mit Ausnahme des Stadt- und Landkreises Frankfurt a. M., vom 5. März 1903 (R.-M.-Bl. S. 142) wird aufgehoben.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Regierungsamtsblatt in Kraft.

Wiesbaden, den 28. März 1904.
Der Bezirksausw. v. Caspar.

Wird veröffentlicht.
Wiesbaden, den 20. April 1904.
Der Polizei-Präsident: v. Schenk.

Bekanntmachung.

Die Lieferung des Mittagessens für die Inhafteten des Polizei-Gefängnisses soll vergeben werden.

Die Lieferungsbedingungen liegen im Zimmer No. 24 des Polizei-Direktions-Gebäudes zur Einsichtnahme für Interessenten (Speisekarte u.) aus.

Wiesbaden, den 16. Juni 1904. F 286
Der Polizei-Präsident: v. Schenk.

Bekanntmachung.

Nachdem am 1. April bei dem Einwohnermeldeamt der königlichen Polizei-Direktion eine Zentralfremdenmeldekontrolle eingeführt ist, bringe ich hierdurch zur allgemeinen Kenntnis, daß Auskünfte über hier sich aufhaltende Bürger und alle übrigen Fremden nicht mehr von den einzelnen Polizeirevieren, sondern vom Einwohnermeldeamt, Polizeidirektionsgebäude, Friedrichstraße 32, Zimmer 14, und zwar gegen Entrichtung der üblichen Gebühr von 5 Pfennigen für jede einzelne Nachfrage erteilt werden.

Diese Auskunft erstreckt sich nur auf die Angabe des Namens, der Pension usw., in welchen der oder die betreffenden Fremden Aufenthalt genommen haben.

Wiesbaden, den 8. April 1904.
Der Polizei-Präsident: v. Schenk.

Bekanntmachung.

Es sind mehrfach Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Polizei-Verordnung vom 1. August 1889 dadurch vorgekommen, daß auf Grundtücken Entwässerungsarbeiten ohne baupolizeiliche Genehmigung ausgeführt worden sind.

Im Interesse der Beteiligten wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Herstellung, Erneuerung oder Veränderung einer Grundstücks-Entwässerung oder eines Teils derselben, einschließlich der oberirdischen Anlagen nur auf Grund einer polizeilichen Erlaubnis erfolgen darf.

Zuwiderhandeln werden bestraft, auch können die Arbeiten zwangsweise eingestellt werden.

Wiesbaden, den 2. April 1904.
Der Polizei-Präsident: v. Schenk.

Bekanntmachung.

Um auch den in der Woche den Tag über durch ihre Berufsgeschäfte in Anspruch genommenen Personen Gelegenheit zur mündlichen Verhandlung mit den Beamten der königlichen Gewerbeinspektion zu geben, finden für die königliche Gewerbeinspektion zu Wiesbaden besondere Sprechstunden am 1. und 8. Sonntag jeden Monats, vormittags von 11^{1/2} bis mittags 1^{1/2} Uhr und am Sonnabend der 2. und 4. Woche jeden Monats, nachmittags von 5^{1/2} bis 7^{1/2} Uhr in deren Geschäftslokal, Biemartring 14, 1, hier statt.

Wiesbaden, den 8. April 1904.
Der Polizei-Präsident: v. Schenk.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Einführung der Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. Sept. 1867 wird nach Beratung mit dem hiesigen Gemeindevorstande verordnet wie folgt:

§ 1. Die Bäcker, sowie alle, welche mit Brotwaren handeln, sind verpflichtet, die Preise des gewöhnlichen Brotes für je ¹/₂ Kilogramm (1 Pfund) an den Verkaufsstellen durch einen von ihnen sichtbaren und von dem Revier-Polizei-Kommissar abgestempelten Aufschlag zur Kenntnis des Publikums zu bringen.

Die Preise dürfen nur an einem Montag abgeändert werden. Diese Abänderung muß am nämlichen Tage dem Revier-Polizei-Kommissar mitgeteilt, und von dem letzteren der abgeänderte Aufschlag abgestempelt werden.

§ 2. Die Bäcker, sowie alle, welche mit Brotwaren handeln, sind ferner verpflichtet, an den Verkaufsstellen eine Waage mit Gewichten aufzustellen oder mitzuführen und käuflichen auf Verlangen das Brot vorzuwiegen.

§ 3. Wer einen höheren Preis für Brot, als den nach § 1 angeschlagenen verlangt oder sich zahlen läßt, oder wer weniger Brot an Gewicht liefert, als er verkauft hat oder wer sonst den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird, sofern nicht eine Bestrafung auf Grund des Strafgesetzbuches erfolgt, mit Geldstrafe bis zu 9 Mark oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 4. Die Polizei-Verordnung vom 25. Februar d. J. wird hiermit außer Kraft gesetzt und tritt an deren Stelle die obige Verordnung.

Wiesbaden, den 12. April 1881.
Königliche Polizei-Direktion. Dr. v. Strauß.

Wird veröffentlicht.
Wiesbaden, den 5. April 1904.
Der Polizei-Präsident: v. Schenk.

Bekanntmachung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die unterzeichnete Kreisklasse — Gerichtstraße 3 — am 18. und 22. eines jeden Monats und, wenn einer dieser Tage auf einen Sonntag oder Feiertag fällt, an dem diesem vorhergehenden Werktag, ferner an den beiden letzten Werktagen eines jeden Monats, sowie am Geburtstage Sr. Majestät des Kaisers für das Publikum geschlossen ist. Am 1. und 2. Tage jedes Monats können wegen des starken Verkehrs infolge Pensionzahlungen u. bei der Kreisfeste keinerlei Eingabemaßen gemacht werden. Die Kassentunden dauern von 8—12 Uhr vormittags.

Wiesbaden, den 18. Juni 1904.
Königl. Kreisf. v. Arien.

Bekanntmachung.

Von dem Feldwege im Distrikt Sonnenberg zwischen der 1., 2. und 3. Gewann, Lagerbuch No. 9315 soll der auf dem Plan mit Ab. No. 9315 = 1 a 17,25 qm bezeichnete Teil A B I an der Hauptstraße eingezogen werden.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 mit dem Anfügen hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, das Einwendungen hiergegen innerhalb einer mit dem 2. Juni d. J. beginnenden Frist von vier Wochen bei dem Magistrat schriftlich einzureichen, oder im Rathaus, Zimmer No. 45, zum Protokoll zu erklären sind.

Eine Zeichnung liegt an der genannten Stelle zur Einsicht aus.

Wiesbaden, den 1. Juni 1904.
Der Oberbürgermeister.

Bekanntmachung.

Der Fluchtlinienplan für eine Parallelstraße zur Viehackerstraße im Distrikt Vor Heiligenborn hat die Zustimmung der Ortspolizeibehörde erhalten und wird nunmehr im Rathaus, I. Obergesch., Zimmer No. 38a, innerhalb der Dienststunden zu Jedermanns Einsicht offen gelegt.

Dies wird gemäß § 7 des Gesetzes vom 2. Juli 1875, betr. die Anlegung und Veränderung von Straßen u., mit dem Bemerkten hierdurch bekannt gemacht, daß Einwendungen gegen diesen Plan innerhalb einer präklusivischen, mit dem 27. Mai cr. beginnenden und einschließlich dem 24. Juni cr. endenden Frist von 4 Wochen beim Magistrat schriftlich anzubringen sind.

Wiesbaden, den 22. Mai 1904.
Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Der Fluchtlinienplan für das Terrain zwischen Rainers- und Franzfurterstraße, südlich des Rings, bis zum Distrikt Dasingarten, hat die Zustimmung der Ortspolizeibehörde erhalten und wird nunmehr im Rathaus, I. Obergesch., Zimmer No. 38a, innerhalb der Dienststunden zu Jedermanns Einsicht offen gelegt.

Dies wird gemäß § 7 des Gesetzes vom 2. Juli 1875, betr. die Anlegung u. Veränderung von Straßen u., mit dem Bemerkten hierdurch bekannt gemacht, daß Einwendungen gegen diesen Plan innerhalb einer präklusivischen, mit dem 10. Juni cr. beginnenden und einschließlich dem 8. Juli cr. endenden Frist von 4 Wochen beim Magistrat schriftlich anzubringen sind.

Wiesbaden, den 7. Juni 1904.
Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Die Befruchtungen von Rebplantagen in diesem Gemarkung werden auf die Schädlichkeit des an den Reben vorkommenden Pilzes Peronospora viticola, Falscher Mehltau genannt, aufmerksam gemacht.

Derselbe tritt gewöhnlich anfangs August, oft auch schon im Juli auf und macht sich dadurch bemerklich, daß auf der Oberseite der Rebenblätter gelblich verchrommte Flecken entstehen, welche in ihrer Ausdehnung schnell zunehmen und nach und nach braun werden.

Die mit dem Pilz befallenen Blätter fallen rasch ab, wodurch die Reife der Trauben verhindert wird. Auch die Beeren selbst werden vom Pilze ergriffen und schrumpfen dann ein.

Eine Wandtafel mit genauer Beschreibung und Abbildung des Pilzes ist im Rathaus, Zimmer No. 44, ausgehängt.

Ein vorzügliches Mittel gegen die Peronospora besitzt man in dem Bespritzen der Rebstöcke mit einer Lösung, die aus 3 Kg. frisch gebranntem Kalk und 2 Kg. Kupfervitriol in 100 Liter Wasser besteht. Man hängt das Kupfervitriol in einem Säckchen über Nacht in einen Teil des Wassers, damit es sich auflöst, und löst mit einem anderen Teil des Wassers den Kalk ab, um dann beide Lösungen nach dem Erkalten des Kaltwassers mit dem Reste der gesamten Wassermenge zu vermischen. Diese bläuliche Flüssigkeit sollte entweder vor oder sogleich nach der Blüte angewendet und 4 Wochen darauf von neuem gebraucht werden. Das Mittel wirkt präservativ und hält die Krankheit von den Reben ab. Darum sollte man mit dem Bespritzen nicht warten, bis sich der Pilz bereits bemerkbar macht. Gute Spritzen sind diejenigen von Kälber in Kadelsgel (Waden), von Vermorel in Bielefeld (Rhône) in Frankreich und von Mayfarth & Cie. in Frankfurt.

Sind die Triebe und Blätter der Reben noch sehr jung, so nehme man zum ersten Bespritzen der Vorsicht halber die doppelte Menge Wasser; auch vermeide man es, bei vollem Sonnenschein zu arbeiten. Ein drittes Bespritzen im August wird nur bei besonders heftigen Auftreten des Pilzes nötig sein.

Wiesbaden, den 14. Juni 1904.
Der Magistrat.

Bekanntmachung.

für die beteiligten Handwerksmeister u.

Die Einreichung der Rechnungen (in duplo) über gefertigte Unterhaltungsarbeiten in den Gebäuden der Bezirke I—III für das I. Quartal 1904 (April—Juni) wird hiermit in Erinnerung gebracht, und erwarten solche bis spätestens den 10. Juli d. J.

Bureau für Gebäudeunterhaltung.
Stadt-Verwaltungsgebäude,
Friedrichstraße 15, 2. Obergesch.

Die Preise der Lebensmittel und landwirthschaftlichen Erzeugnisse zu Wiesbaden

waren nach den Ermittlungen des Reichsamtes vom 11. bis einschl. 17. Juni 1904 folgende:

Table with multiple columns listing various food items (e.g., wheat, meat, vegetables) and their prices in different units. Includes sub-sections like '1. Viehmarkt', '2. Fruchtmarkt', '3. Victualienmarkt', '5. Geflügel und Wild', and '6. Fleisch'.

Wiesbaden, den 17. Juni 1904.

Städtisches Meise-Amt.

Städtischer Volksgartenergarten (Thuner-Stiftung).

Für den Volksgartenergarten sollen Hospitantinnen angenommen werden, welche eine auf alle Teile des Dienstes sich erstreckende Ausbildung erhalten, so daß sie in die Lage kommen, sich später als Kindergärtnerinnen in Familien ihren Unterhalt zu verschaffen.

Bewerbung wird nicht gewährt. Bewerbungen werden im Rathhaus, Zimmer No. 12, vormittags zwischen 9 und 12 Uhr, entgegengenommen.

Wiesbaden, den 19. Mai 1904.

Der Magistrat.

Verdingung.

Die Neu- bzw. Umdeckung eines Teils des Hauptdaches des Museums in der Wilhelmstraße zu Wiesbaden soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung verdingt werden.

Angebotsformulare, Verdingungsunterlagen können während der Vormittagsdienststunden im Bureau für Gebäudenhaltung, Zimmer Nr. 22, Friedrichstraße 15, eingesehen, die Verdingungsunterlagen auch von dort gegen Barzahlung oder bestellgeldfreie Einreichung von 25 Pf. bezogen werden.

Veranschlagt und mit der Aufschrift „G. H. 1. Off.“ verbriefte Angebote sind spätestens bis Dienstag, den 28. Juni 1904, vormittags 10 Uhr, hierher einzureichen.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt in Gegenwart der etwa erscheinenden Anbieter.

Nur die mit dem vorgeschriebenen und ausgefüllten Verdingungsformular eingereichten Angebote werden berücksichtigt.

Zuschlagsfrist: 30 Tage.

Wiesbaden, den 16. Juni 1904.

Stadtbauamt,

Bureau für Gebäudenhaltung.

Verdingung.

Die Arbeiten zur Herstellung einer ca. 50 lfd. m langen Zementrohrkanalstrecke des Profils 30/20 am in der Guttenbergstraße, von der Rothbaderstraße bis zum nächsten projektierten Schacht, sollen im Wege der öffentlichen Ausschreibung verdingt werden.

Angebotsformulare, Verdingungsunterlagen und Zeichnungen können während der Vormittagsdienststunden im Rathhaus, Zimmer No. 57, eingesehen, die Verdingungsunterlagen ausschließlich Zeichnungen auch von dort gegen Barzahlung oder bestellgeldfreie Einreichung von M. 0,50 bezogen werden.

Veranschlagt und mit entsprechender Aufschrift verbriefte Angebote sind spätestens bis Mittwoch, den 29. Juni 1904, vormittags 11 Uhr, hierher einzureichen.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt in Gegenwart der etwa erscheinenden Anbieter.

Nur die mit dem vorgeschriebenen und ausgefüllten Verdingungsformular eingereichten Angebote werden berücksichtigt.

Zuschlagsfrist: 14 Tage.

Wiesbaden, den 18. Juni 1904.

Stadtbauamt,

Abteilung für Kanalisationswesen.

Verdingung.

Die Ausführung der Klempnerarbeiten für den Erweiterungsbau der Guttenbergstraße zu Wiesbaden soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung verdingt werden.

Verdingungsunterlagen und Zeichnungen können während der Vormittagsdienststunden im Städt. Bauverwaltungsbüro, Friedrichstraße 15, Zimmer No. 9, eingesehen, die Angebotsformulare, ausschließlich Zeichnungen, auch von dort gegen Barzahlung oder bestellgeldfreie Einreichung von 25 Pf., und zwar bis einschließlich Donnerstag, den 30. Juni ex., bezogen werden.

Veranschlagt und mit der Aufschrift „G. H. 55“ verbriefte Angebote sind spätestens bis Freitag, den 1. Juli 1904, vormittags 10 Uhr, hierher einzureichen.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt in Gegenwart der etwa erscheinenden Anbieter.

Nur die mit dem vorgeschriebenen und ausgefüllten Verdingungsformular eingereichten Angebote werden berücksichtigt.

Zuschlagsfrist: 30 Tage.

Wiesbaden, den 15. Juni 1904.

Stadtbauamt, Abteilung für Hochbau.

Verdingung.

Die Lieferung von 500 ehm Hartbasalt-Plastersteinen (I. Sorte) für die Bauverwaltung der Stadt Wiesbaden soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung verdingt werden.

Angebotsformulare und Verdingungsunterlagen können während der Vormittagsdienststunden im Rathhaus, Zimmer No. 53, eingesehen, auch von dort gegen Barzahlung oder bestellgeldfreie Einreichung von 1 M. (nicht in Briefmarken) und zwar bis zum letzten Tage vor dem Termin bezogen werden.

Veranschlagt und mit der Aufschrift „Basalt“ verbriefte Angebote nebst Probesteinen sind spätestens bis Montag, den 11. Juli 1904, vormittags 12 Uhr, hierher einzureichen.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt in Gegenwart der etwa erscheinenden Anbieter oder der mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter.

Nur die mit dem vorgeschriebenen und ausgefüllten Verdingungsformular eingereichten Angebote und nur solche auf Hartbasalt werden bei der Zuschlagserteilung berücksichtigt.

Zuschlagsfrist: 4 Wochen.

Wiesbaden, den 18. Juni 1904.

Stadtbauamt, Abteilung für Straßenbau.

Bekanntmachung.

Die auf dem alten Friedhofe befindliche Kapelle (Trauerhalle) wird zur Abhaltung von Trauerfeierlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung gestellt und zu diesem Zweck im Winter auf städtische Kosten nach Bedarf geheizt; die gärtnerische und sonstige Ausbesserung der Kapelle wird städtisch nicht beauftragt, sondern bleibt alleinige Sache der Antragsteller. Die Benutzung der Kapelle zu Trauerfeierlichkeiten ist rechtmäßig bei dem zuständigen Friedhofsaufsichtsrat anzumelden, welcher alsdann dafür sorgt, daß diese zur bestimmten Zeit für den Trauerfall frei ist.

Wiesbaden, den 9. April 1904.

Die Friedhofs-Deputation.

Aktive-Rückvergütung.

Die Aktive-Rückvergütungsbeträge aus vorigem Monat sind zur Zahlung angewiesen und können gegen Empfangsbekundung im Laufe dieses Monats in der Abfertigungsstelle, Neugasse 6a, Post, Einnehmerei, während der Zeit von 8 vorm. bis 1 nachm. und 3-6 nachm. in Empfang genommen werden.

Die bis zum 30. d. M., abends, nicht erhobenen Aktive-Rückvergütungen werden den Empfangsberechtigten abzüglich Postporto durch Postanweisung überandt werden.

Wiesbaden, den 18. Juni 1904.

Städt. Aktiveamt.

Bekanntmachung.

Im Hinblick auf das demnächst beginnende neue Vierteljahr werden hiermit diejenigen Hauseigentümer, Hausverwalter oder Pächter, welche wünschen, daß die Reinigung der Sand- und Fettfänge in ihren Hofanlagen durch das Stadtbauamt auf ihre Kosten bewerkstelligt werde, gebeten, die hierzu erforderlichen schriftlichen oder mündlichen Anmeldungen schon jetzt besorgen zu wollen, damit die Aufnahme rechtzeitig erfolgen und alsdann sofort zum 1. Juli d. J. mit den Reinigungen begonnen werden kann.

Für diejenigen Grundstücke, deren Sinkfänger bereits durch das städtische Reinigungsumernommen gereinigt werden, ist eine erneute Anmeldung nicht mehr erforderlich.

Wiesbaden, den 16. Juni 1904.

Das Stadtbauamt, Abteilung für Kanalisationswesen.

Dampfer-Fahrten.

Rhein-Dampfschiffahrt. Kölnische und Düsseldorfer Gesellschaft.

Abfahrten von Biebrich morgens 6.25 bis Coblenz, 8.05, 9.25 (Schnellfahrt „Borussia“ und „Kaiserin Auguste Victoria“), 9.50 (Schnellfahrt „Barbarossa“ und „Elsa“), 10.35, 11.20 (Schnellfahrt „Deutscher Kaiser“ und „Wilhelm Kaiser und König“), 12.50 bis Köln, mittags 8.20 (nur an Sonn- und Feiertagen) bis Assmannshausen, 4.20 bis Andernach, abends 6.20 u. 6.35 (Güter-schiff) bis Bingen, mittags 2.25 bis Mannheim.

Gepäckwagen von Wiesbaden nach Biebrich morgens 7 1/2 Uhr. F 329

Billets und Auskunft in Wiesbaden bei dem Agent W. Bickel, Langgasse 20. Telefon 2364.

Biebrich-Mainzer Dampfschiffahrt August Waldmann.

Im Anschlusse an die Wiesbadener Straßenbahn. Fahrplan ab 1. Mai 1904.

Beste Gelegenheit nach Mainz. Von Biebrich nach Mainz (ab Schloß): 9 10 11 12 1 2 3 4 5 6 7 8 9.

An und ab Station Kaiserstraße-Hauptbahnhof 15 Minuten später. Von Mainz nach Biebrich (ab Stadthalle): 9 10 11 12 1 2 3 4 5 6 7 8 9.

An und ab Station Kaiserstraße-Hauptbahnhof 5 Minuten später. * Nur Sonn- und Feiertags. Extraboote für Gesellschaften, Abonnements. Frachttarife 85 Pfg. per 100 Ko.

Niederländische Dampfschiff-Niedererei.

Salonboote mit Schlafkabinen.

Tägliche Tourfahrten ab Mainz 6 Uhr Morgens, Biebrich 6 Uhr 15 Min. Morgens, in Köln 5 Uhr Nachmittags, ab an Wochentagen 8 Uhr Abends, ab an Feiertagen 9 Uhr Abends, in Rotterdam 8 Uhr 15 Min. am folg. Tage.

ab Rotterdam 7 Uhr Morgens, in Köln 4 am folg. Nachm., ab 10 30 Min. Abends, ab Coblenz 7 30 am folg. Morgen, in Biebrich 8 30 Nachm.

Tägliche Schnellfahrten vom 20. Mai bis 10. September.

ab Mainz 9 Uhr 45 Min. Morgens, Biebrich 10

Anschluß per Staatsbahn: ab Frankfurt a. M. 8 Uhr 20 Min. Morgens, Wiesbaden 8 20

Anschluß per Straßenbahn: ab Wiesbaden 8 Uhr 21 Min. Morgens, Elville 10 30

Anschluß per Rheinbahn: ab Schlangenbad 7 Uhr 30 Min. Morgens, Coblenz an Wochent. 2 Uhr 30 Min. Nachm., Sonn- u. Feiert. 4 Uhr 30 P., in Köln an Wochentagen 7 Uhr Abends, Sonn- u. Feiert. 9

Anschluß an das Tourboot nach Rotterdam.

ab Köln 7 Uhr 15 Min. Morgens, in Coblenz 2 Nachmittags, Elville 8 05 Abends, in Biebrich 8 40

Abfahrt per Staatsbahn: nach Frankfurt 9 Uhr 11 Min. Abends, Wiesbaden 9 11

Abfahrt per Straßenbahn: nach Wiesbaden 9 Uhr Abends.

Billette Fahrpreise. Retourbillets bis Köln. Täglich Gepäckwagen.

Fahrpreismäßigung für Schüler u. Beamte. Alles Nähere zu erfahren bei der Hauptagentur zu Biebrich a. Rh. Schürmann & Co. sowie in Wiesbaden bei Ludw. Engel, Bureau, Wilhelmstraße 46.

Holland-Amerika-Linie. (General-Agenten für Wiesbaden: Reisebureau J. Schottens & Co., Theater-Koionnaden 10.)

„Noordam“ von New York nach Rotterdam 10. Juni vorm. in Rotterdam eingetroffen.

„Ryndam“ von Rotterdam nach New York, 12. Juni 7.25 nachm. Scilly passiert. D. „Potsdam“ New York nach Rotterdam, 14. Juni vorm. New York abgegangen mit 399 Kajüten- und Passagieren 3. Klasse D. „Statendam“ New York nach Rotterdam, 7. Juni vorm. New York abgegangen mit 234 Kajüten- und 250 Passagieren 3. Klasse D. Rotterdam nach New York, 11. Juni vorm. Rotterdam nach New York, 11. Juni vorm. New York eingetroffen.